



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. ERWIN BUCHINGER

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
per E-Mail: [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

Wien, am 5. November 2012

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 5 bis 9 (§ 29b Überschrift, Abs. 1, 1a, 5 und 6):

Dem Behindertenanwalt lagen in den letzten Jahren zahlreiche Beschwerden von Menschen mit Behinderungen betreffend die Ausstellung des Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gemäß § 29b StVO vor. Diese betrafen insbesondere den in § 29b StVO genannten Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die parallel stattfindenden Untersuchungen durch ärztliche Sachverständige bei Ausstellung dieses Parkausweises und bei Zusatzeintragung der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ in den Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz.

Der vorliegende Entwurf wird daher ausdrücklich begrüßt, da dadurch eine Vereinheitlichung, sowohl bei der ärztlichen Begutachtung als auch beim berechtigten Personenkreis, erzielt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger